

Nutzungsvertrag – kommentierter Mustervertrag

→ *Kommentar der touring artists Redaktion:*

Der Vertragstext entspricht dem Mustervertrag „Nutzungsvertrag“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) (Quelle: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, ProKunst 5, S. 168, 2012). Die touring artists Redaktion hat den Vertrag an den Stellen ergänzt, an denen es im Hinblick auf Verträge mit Partner:innen im Ausland sinnvoll ist. [Diese Ergänzungen sind farblich gekennzeichnet.](#)

Die Kommentare gehen beispielhaft von einem in Deutschland aufgesetzten Vertrag zwischen einer/m Urheber:in in Deutschland und einer/m Nutzer:in im Ausland aus. In den Kommentaren wird ergänzt, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Nutzungsvertrag zu bedenken und beachten ist.

Haftungsausschluss: touring artists übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine/n Nutzer:in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. Es wird keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte übernommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können, sondern dem Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

(Stand 2017)

Nutzungsvertrag

Zwischen (im Vertrag „Nutzer“ genannt)

Anschrift

und (im Vertrag „Urheber“ genannt)

Anschrift

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

→

*Ein **Nutzungsvertrag** regelt Rechte und Pflichten der/s Nutzer:in eines Werkes und der/s Urheber:in, das heißt der/s Künstler:in. Generell müssen Verträge nicht zwangsläufig schriftlich abgeschlossen werden, da mündliche Absprachen ebenfalls bindend sind. Um spätere Uneinigigkeiten und Probleme zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, alle Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.*

Kernbestandteile eines Nutzungsvertrages sind

- die Vertragsparteien, das heißt die vollständigen Namen von Nutzer:in und Urheber:in,*
- die Bezeichnung und Beschreibung des Werkes,*
- die genaue Festlegung der Form der Nutzung,*
- die Vereinbarung über die Vergütung,*
- das Datum des Vertrages.*

Diese Vertragselemente sind weltweit gleich. Sie ergeben sich aus praktischen Erfordernissen.

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

In vielen Fällen ist es nicht unbedingt erforderlich, einen separaten Nutzungsvertrag aufzusetzen, weil Vereinbarungen zur Form der Nutzung oftmals schon Bestandteil anderer Verträge, bspw. Leihverträge, sind.

Grundsätzlich gilt, dass bei Abschluss eines Vertrages keine „juristischen Formulierungen“ notwendig sind. Wichtig ist, dass deutlich und für beide Vertragspartner:innen verständlich festgehalten wird, was genau vereinbart wurde. Schon vor Vertragsschluss sollten also alle wichtigen Punkte besprochen, eindeutig geklärt und festgehalten werden – umso wichtiger bei Vertragspartner:innen im Ausland.

*Ein/e **Nutzer:in** kann bspw. eine Galerie, ein Off-Space, ein Verlag, eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein Blog sein. Auch ein/e Editeur:in gilt als Nutzer:in, wenn bspw. die Vereinbarung getroffen wird, Auflagen einer Arbeit herzustellen.*

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Skulptur / das Gemälde etc.

.....
(Titel, Technik, Maße, Material, Rahmung, Jahr)

des Urhebers.

Der Urheber erklärt, dass er zur uneingeschränkten Rechtsübertragung berechtigt ist, über die Rechte an dem im Vertrag genannten Kunstwerk noch nicht anderweitig verfügt hat und diese Rechte frei von Dritten sind, also durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

→

Ist die/der Urheber:in Mitglied einer Verwertungsgesellschaft, muss dies angegeben werden. In der Regel hat sie/er der Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmung der Nutzungsrechte übertragen. Alternativ kann sie/er vor Vertragsschluss mit der Verwertungsgesellschaft abstimmen, wer die Rechte vertreten soll. Wenn rechtzeitig eine Abstimmung stattgefunden hat, stellen auch eigene Nutzungsverträge kein Problem dar – allerdings wird die Verwertungsgesellschaft in diesem Fall keine (juristische) Unterstützung gewähren, wenn es bei der Vertragsdurchführung zu Schwierigkeiten kommt (s. auch § 2).

§ 2 Nutzungsrechte

Der Nutzer erwirbt das Recht, das Werk für einen

– auf Jahre / Monate / Tage / für einen Anlass begrenzten Zeitraum
(von.... bis....) (+)

– auf unbegrenzte Zeit im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist (+) (1)

(+) Nichtzutreffendes streichen.

für folgende Zwecke zu nutzen: (2)

Eine Kooperation von



..... (z. B. Reproduktion, Verfilmung)

Die Nutzungsrechte gelten für eine Auflage von Exemplaren. (3)

Die Nutzung wird analog (Print, körperliche Form) und/oder digital (CD, DVD und/oder Internet) gestattet. (4)

Der Nutzer erwirbt für den Zeitraum der Nutzung ein einfaches/ausschließliches (+) Nutzungsrecht. (5)
(+) Nichtzutreffendes streichen.

Soweit der Urheber seine Rechte an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten hat, wird er deren Zustimmung zu der beabsichtigten Nutzung einholen. Im Übrigen bleiben seine Nutzungsrechte unberührt.

→

(1) Hinsichtlich der Einräumung **zeitlich unbefristeter Nutzungsrechte** empfehlen wir, zurückhaltend zu sein. Wenn diese doch Teil des Vertrages sind, sollte auf jeden Fall eine jährliche Abrechnung des Honorars stattfinden.

Unter **gesetzlicher Schutzfrist** wird verstanden, dass der urheberrechtliche Schutz während der Lebenszeit der/s Urheber:in und einer Zeitspanne von 70 Jahren nach deren/dessen Tod besteht.

(2) Statt einzelner Nutzungsrechte sollte hier sinnvoller Weise die konkrete **Nutzung** benannt werden.

(3) Die Angabe der **Auflage** ist bei Editionen und Buchpublikationen wichtig.

(4) Ob die Nutzung **analog und digital** stattfinden soll oder nur im Internet/in Druckerzeugnissen, muss vorher vereinbart und festgehalten werden.

(5) Bei der Einräumung eines **ausschließlichen Nutzungsrechts** darf ausschließlich der/die Nutzer:in das Werk in der vereinbarten Form nutzen. Sie/Er kann der/m Urheber:in die eigene Nutzung in dieser Form sogar untersagen. Nach Möglichkeit sollten aus diesem Grund nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden.

§ 3 Honorar/Vergütung

Das Honorar für die Nutzung des o. g. Werkes beträgt

Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. (+)
(+) Nichtzutreffendes streichen.

→

Die Regelungen zur korrekten **Abfuhr der Umsatzsteuer** sind gerade bei Auslandsgeschäften kompliziert und je nach Land verschieden. Sobald sich Honorare aus Nutzungsrechten aus dem Ausland berechnen, sollte eine/r Steuerberater:in konsultiert werden. Diese Person kann über die Regelungen, die auf die individuelle Situation anzuwenden sind, gut informieren.

Eine Kooperation von



Honorare aus Nutzungsrechten aus dem Ausland und Umsatzsteuer (USt)

Kleinunternehmerregelung

Ist die/der Urheber:in Kleinunternehmer:in, muss keine Umsatzsteuer entrichtet werden (s. [Grundlagen der Umsatzsteuer in Deutschland](#)).

USt ist in Deutschland fällig:

– bei Honoraren aus Nutzungsrechten aus dem EU-Ausland, wenn der/die Nutzer:in Privatperson ist. Der Umsatz ist in Deutschland steuerpflichtig; die USt muss von dem/r Urheber:in in Deutschland angemeldet und abgeführt werden (s. Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Einräumung von Nutzungsrechten](#)).

USt ist nicht in Deutschland fällig:

– bei Honoraren aus Nutzungsrechten aus dem EU-Ausland, wenn der/die Nutzer:in Unternehmer:in ist. Der Umsatz ist in Deutschland nicht steuerbar; die Umsatzsteuer wird im Wohnsitzstaat des/r Nutzer:in erklärt; bei der Rechnungslegung ist die Angabe der USt-IdNr. von Urheber:in und Nutzer:in auf der Rechnung wichtig (s. dazu die weiteren Erläuterungen unter Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Einräumung von Nutzungsrechten](#)).

– bei Honoraren aus Nutzungsrechten aus Ländern außerhalb der EU, wenn die/der Nutzer:in Unternehmer:in ist. Der Umsatz ist in diesem Fall in Deutschland nicht steuerbar; die Umsatzsteuer muss nicht ausgewiesen werden; die/der Nutzer:in im Ausland muss die Umsatzsteuer anmelden und abführen (s. dazu die weiteren Erläuterungen unter Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Einräumung von Nutzungsrechten](#)).

Bei Leistungen an Privatpersonen in Ländern außerhalb der EU sind die Regelungen leider nicht sehr eindeutig (s. dazu die weiteren Erläuterungen unter Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Einräumung von Nutzungsrechten](#)).

Noch einmal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Umsatzsteuer kompliziert sind und dass bzgl. der jeweils individuellen Situation die Expertise einer/s Steuerberater:in eingeholt werden sollte! Die Ausführungen bei touring artists bieten erste Anhaltspunkte.

§ 4 Fälligkeit des Honorars

- Das Honorar wird spätestens am fällig. (+) (1)
- Das Honorar wird in Raten von zum 15. eines jeden Monats fällig. (+) (2)
- Das Honorar wird jährlich nach verkauften Exemplaren abgerechnet. Die Abrechnung hat unter Angabe von hergestellten, verkauften und noch auf Lager befindlichen Exemplaren bis zum Ende des dritten Kalendermonats eines jeden Jahres für das Vorjahr zu erfolgen. (+)

Der Urheber erhält einen verrechenbaren aber nicht rückzahlbaren Vorschuss in Höhe von (+) (3)

(+) Nichtzutreffendes streichen.

→

Die **Art der Abrechnung** (Pauschalhonorar, Ratenzahlung, jährliche Abrechnung etc.) hängt von der Art der Nutzung ab. Soll das Werk zum Beispiel in einem Film oder einem Buch genutzt werden, ist ein Pauschalhonorar üblich. Wird mit einem/r Editeur:in oder Galerist:in die Erstellung

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

einer Edition vereinbart, wird jährlich nach Verkaufszahlen abgerechnet, wobei ein nicht rückzahlbarer Vorschuss die Regel ist.

(1) Formulierung für ein **einmaliges Pauschalhonorar**.

(2) Formulierung, sollte eine **Ratenzahlung** vereinbart werden.

(3) Wenn nach verkauften Exemplaren abgerechnet wird (zum Beispiel bei **Editionen**), sollten die Daten der Abrechnung festgelegt werden. Die Informationen über die Auflage, den Lagerbestand und die Verkäufe dienen der Nachvollziehbarkeit der Abrechnung. Auch der nicht rückzahlbare Vorschuss sollte hier festgehalten werden.

§ 5 Urhebernennung

Der Nutzer verpflichtet sich, den Urheber bei jeder Nutzung des Werkes an geeigneter Stelle als solchen zu nennen.



Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 13 Urheberrechtsgesetz (**Anerkennung der Urheberschaft**) in Deutschland. Wenn die/der Urheber:in Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, sollte nach dem Namen der/s Künstler:in die Verwertungsgesellschaft in Klammern genannt werden (zum Beispiel: Claudia Mayer (VG Bild-Kunst)). Dadurch werden Interessent:innen darauf hingewiesen, wo sie eigene Nutzungen lizenzieren lassen können.

§ 6 Bearbeitung

Eine Bearbeitung des Kunstwerkes in Zusammenhang mit der Nutzung bedarf der Zustimmung des Urhebers.

Das Werk muss vollständig wiedergegeben werden. **Farbänderungen, Überdruck und Beschnitt bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.**

Soweit die Bearbeitung zur Vornahme der Nutzung erforderlich ist, kann der Urheber seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Vorliegen einer Entstellung (§ 14 UrhG), verweigern.



Der/m Nutzer:in sollte nicht erlaubt werden, frei über die **Form der Nutzung** eines Werkes zu entscheiden. Der Hinweis auf nicht erlaubte Bearbeitungen und eine vollständige Wiedergabe des Werkes muss erfolgen, um zu vermeiden, dass das Werk auf eine Weise präsentiert wird, die nicht gewollt ist. Gesetzliche Grundlage ist § 14 Urheberrechtsgesetz (**Entstellung des Werkes**) in Deutschland.

Wenn eine konkrete Form der Nutzung zur Diskussion steht, können sich Urheber:in und Nutzer:in natürlich darüber verständigen, ob die Gestaltung akzeptabel ist oder nicht. Im konkreten Fall kann die/der Urheber:in also eine Bearbeitung gestatten – pauschal sollte sie aber nicht gewährt werden.

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

§ 7

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Urhebers.

Unterschrift und Datum

Ort/Datum, den

Urheber
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Nutzer
(rechtsverbindliche Unterschrift)



*Nach Möglichkeit sollte das **Recht** vereinbart werden, dass der/m Urheber:in vertraut ist – also das Recht des Heimatstaates. Dies ist auch im Hinblick auf die **Gerichtsstandvereinbarung** sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewendet werden kann.*

Eine Kooperation von

